



Geld & Recht
Daniela Bachal

Fluggastrechte: Streik ist nicht gleich Streik

Wann Reisenden eine Entschädigung zusteht, wenn ein gebuchter Flug wegen eines Streiks nicht planmäßig stattfindet.

Aktuell sind es Streiks des Bodenpersonals an deutschen Flughäfen, die das Abheben in den Urlaub für etliche Fluggäste verzögern. Derlei Ungemach haben viele Reisende schon einmal erlebt. Grundsätzlich gilt: Bei Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung von Flügen steht Betroffenen eine Entschädigung nach der EU 261/2004 Fluggastrechteverordnung zu, es geht um sogenannte Ausgleichszahlungen.

„Der Anspruch ist immer gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen zu richten“, erklärt die Grazer Rechtsanwältin Heidi Lallitsch von der Kanzlei SCWP Schindhelm und ergänzt: „Das kann

in der Praxis schon einmal Probleme bringen, da gebuchte Flüge oftmals auch von anderen selbständigen Flugunternehmen durchgeführt werden.“ Die Höhe der Entschädigung ist dabei von der Entfernung und Dauer der Verspätung abhängig und reicht von 250 bis 600 Euro.

Zu beachten ist allerdings, wie Lallitsch betont, dass sich das Luftfahrtunternehmen in be-

stimmten Fällen von der Entschädigungsleistung befreien kann – und zwar wenn es beweisen kann, dass die Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung auf das Vorliegen sogenannter „außergewöhnlicher Umstände“ zurückgeht. „So zum Beispiel bei Naturgewalten und manchmal auch bei Streiks.“



Heidi Lallitsch
ist Rechts-
anwältin SCWP

Zu dieser Problematik hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits mehrmals Stellung genommen, „die aktuellen Entscheidungen haben die Fluggastrechte abermals klar gestärkt“, sagt die Juristin.

Im Klartext heißt das nun: Wird ein Flug aufgrund eines angekündigten Streiks von Airline-Mitarbeitern wie beispielsweise Piloten, Bord- oder Bodenpersonal gestrichen oder resultiert daraus eine deutliche Verspätung, so kommt den betroffenen Fluggästen grundsätzlich ein Entschädigungsrecht gemäß Fluggastrechteverordnung zu. „Nach Ansicht des EuGH liegt bei diesen Streiks, die grundsätzlich von der Fluggesellschaft abge-

wendet werden können, kein außergewöhnlicher Umstand vor, auch wenn das von den betroffenen Airlines im Vorfeld, spricht vor gerichtlicher Geltendmachung, gerne argumentiert wird. Es lohnt sich jedenfalls stets eine Einzelfallbetrachtung.“



Heute streikt
das Lufthansa-
Bodenpersonal
an fünf deut-
schen Flughä-
fen APA / MATTHIAS
BALK

wendet werden können, kein außergewöhnlicher Umstand vor, auch wenn das von den betroffenen Airlines im Vorfeld, spricht vor gerichtlicher Geltendmachung, gerne argumentiert wird. Es lohnt sich jedenfalls stets eine Einzelfallbetrachtung.“

Einen außergewöhnlichen Umstand definiert die EU-Verordnung 261/2004 so, dass es sich dabei um Umstände handeln muss, die sich auch dann nicht vermeiden hätten lassen, wenn von dem Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Es sollen lediglich für das Luftfahrtunternehmen nicht kontrollierbare Umstände einbezogen werden. „Diese Definition lässt natürlich einigen Spielraum offen – mit den EuGH-Entscheidungen vom 17. April 2018, 4. September 2018 und 22. März 2021 aber

nunmehr etwas weniger.“

Eine Airline kann sich nur mehr dann auf einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne der Fluggastrechteverordnung berufen, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ bzw. gleichzeitig vorliegen. Zum einen wird vorausgesetzt, dass das Vorkommnis „nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftunternehmens ist“, zum anderen wird gefordert, dass das Vorkommnis „seiner Natur oder Ursache nach“ vom betroffenen Luftfahrtunternehmen „tatsächlich nicht zu beherrschen ist“.

Der EuGH bejahte beispielsweise das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes im Falle eines von einer Gewerkschaft organisierten Streiks, wie Lallitsch erklärt. Zwar würden Streiks zum wirtschaftlichen Leben eines jeden Unterneh-



mens gehören, allerdings könne auf die Entscheidung einer Gewerkschaft von einer Fluggesellschaft kein Einfluss genommen werden. So zum Beispiel bei Warnstreiks, zu denen die Gewerkschaft das gesamte Bodenpersonal auf großen Flughäfen wie Frankfurt oder München aufrufen, was einen Flugbetrieb zur Gänze lahmlegt. „Bei diesen Streiks handelt es sich um außergewöhnliche Umstände, auf welche das Luftfahrtunternehmen keinen Einfluss hat, dafür muss es also auch nicht eintreten. Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen geht hier ins Leere.“

In der Praxis muss also immer genauer geprüft werden, um welchen konkreten Streik es sich handelt. „Eine generelle Entschädigungspflicht bei Streiks gibt es nämlich auch aufgrund der aktuellen EuGH-Judikatur nicht.“



KONSUM-ENTE 2023

Mogelpackungen und Werbeschmähs erkennen

Die ärgerlichsten Tricks der Lebensmittelindustrie und wie man nicht auf sie hereinfällt.

Wasser aus Griechenland in Einweg-Plastikflaschen in Tierform von „Klosterquell“, „Ovomaltine“, bei der der Preis nur scheinbar sinkt, weil der Inhalt noch viel stärker reduziert wurde, „Alete bewuszt Obsties“ ohne „Zuckerzusatz“, aber mit 76 Prozent Zucker: Diese Produkte haben sich heuer die ersten drei Plätze beim Negativpreis „Konsum-Ente“ des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) verdient. Für alle, die sich durch dreiste Werbeschmähs im Lebensmittelregal nicht täuschen lassen wollen, hat der VKI folgenden Rat:

1. Bei vielen Produkten finden sich Angaben zur Herkunft von Zutaten. Lesen Sie genau nach! Nicht jedes rot-weiß-rote Fähnchen oder Österreich-Logo bedeutet auch 100 Prozent Österreich im Produkt.

2. Bei Verdacht auf eine Mogelpackung lässt sich durch Kippen oder Schütteln meist abschätzen, wie es um den Füllgrad bestellt ist.

3. Bleiben Sie kritisch, wenn bestimmte Zutaten beworben werden oder wenn von einer „traditionellen Rezeptur“ die Rede ist. Woraus ein Produkt genau besteht, zeigt nur die Zutatenliste verlässlich. Die Inhaltsstoffe werden in absteigender Reihenfolge ihres Mengenanteils angegeben.

4. Ein Preisvergleich geht am einfachsten über den Grundpreis, den Preis pro 100 Gramm oder pro Liter. Er muss bei den meisten Lebensmitteln auf dem Preisschild stehen. Allerdings sind die Preisschilder von frisch „geschrumpften“ Produkten nicht immer aktuell. Vor allem bei Produkten, die Sie öfter kaufen, sollten Sie

auf die Nettofüllmenge achten!

5. Lebensmittel, die mit „ohne Zuckerzusatz“ gekennzeichnet sind, können durch bestimmte Zutaten (getrocknete Früchte, Fruchtsaft etc.) sehr viel Zucker enthalten. Auch „vitale“ oder „Premium“-Produkte sind oft nicht besser als vergleichbare Produkte.

6. Kinderlebensmittel sind nicht notwendig. Sie sind oft hoch verarbeitet und teurer als Alternativprodukte.

Details zur „Konsum-Ente 2023“ lesen Sie in der Februar-Ausgabe der Zeitschrift Konsument. www.konsument.at



Konsum-Ente 2023: Die großen Gewinner beim Negativ-Preis